

Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom 26. November 2007; Stimmabgabe)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 31. ¹ Die Stimmabgabe erfolgt mit der elektronischen Abstimmungsanlage. In besonderen Fällen kann das Abstimmungsergebnis durch Auszählen ermittelt werden.

Stimmabgabe
a. Im
Allgemeinen

² Die Abstimmungsfrage kann mit Ja oder Nein beantwortet werden. Stimmenthaltung ist zulässig.

³ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich am Sitzplatz; wer für die Kommission Bericht erstattet, stimmt am Rednerpult. Stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig.

⁴ Auf Verlangen von 30 Mitgliedern des Kantonsrates wird namentlich abgestimmt.

⁵ Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 31 a. ¹ Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden auf Bildschirmen angezeigt.

b. Elektronische
Stimmabgabe

² Bei der Schlussabstimmung und bei namentlichen Abstimmungen werden das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Die Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht.

³ Die Geschäftsleitung kann Richtlinien zur elektronischen Stimmabgabe erlassen.

§ 31 b. ¹ Bei einer Abstimmung mit Auszählung erfolgt die Stimmabgabe, indem sich die Mitglieder des Kantonsrates auf die entsprechende Frage der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden hin von ihren Sitzen erheben.

c. Abstimmung
mit Auszählung

² Ist namentliche Abstimmung verlangt worden, beantworten die Mitglieder die Abstimmungsfrage mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung. Die Stimmabgabe hat unmittelbar nach dem Namensaufruf zu erfolgen. Im Protokoll wird festgehalten, wie die Mitglieder gestimmt haben und welche Mitglieder abwesend waren.

II. Diese Änderung tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Jürg Leuthold